

Verordnung des Marktes Erkheim über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

Der Markt Erkheim erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521/522) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund im Rahmen dieser Verordnung bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S. 268) sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04. September 2002.

a) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Die Eigenschaft als Kampfhund wird stets vermutet bei:

- Pit Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Stafforshire Bullterrier
- Tosa-Inu

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

c) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser in a) und b) aufgeführten Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

d) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

§ 2 Anleinplicht

1. Kampfhunde und große Hunde sind im Bereich der bebauten Ortslage auf öffentlichen Anlagen, Straßen, Wegen und Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Der Geltungsbereich bestimmt sich nach der in Anlage 1 zu dieser Verordnung befindlichen Karte.
2. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, für die im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, Blindenführhunde, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, sowie Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Erkheim, den 07.11.2000

Änderung des § 1 durch Änderungsverordnung vom 12.11.2002